



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. Oktober 2009 (15.10)  
(OR. en)

14133/09

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0811 (CNS)**

---

COPEN 191

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für die	Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen"
Nr. Vordokument:	13054/09 COPEN 173 + COR 1
<u>Betr.:</u>	<b>Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Übertragung von Strafverfahren</b>

---

1. Mit Schreiben, die im Juni und Juli 2009 beim Generalsekretariat eingegangen sind, haben das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Litauen, die Republik Lettland, die Republik Ungarn, das Königreich der Niederlande, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik und das Königreich Schweden eine Initiative für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Übertragung von Strafverfahren unterbreitet.
2. Mit Schreiben vom 28. Juli 2009 hat der AStV das Europäische Parlament ersucht, bis zum 17. Dezember 2009 zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen.
3. DK, IE, FR, MT, NL, PL, SE und UK haben einen Parlamentsvorbehalt zu dem Vorschlag eingelegt und UK hat außerdem einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu dem Text.
4. Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom Juli und September 2009 erörtert.

5. Im Zuge der Beratungen über den Vorschlag äußerten einige Delegationen Bedenken bezüglich des Geltungsbereichs der Bestimmung über die Zuständigkeit (Artikel 5) im Zusammenhang mit den Bedingungen für Ersuchen um Übertragung von Verfahren (Artikel 7) und den Ablehnungsgründen (Artikel 12). Einige Delegationen forderten die Streichung von Artikel 5. Eine große Mehrheit der Delegationen war jedoch dafür, die Bestimmung beizubehalten. Im Bemühen um einen annehmbaren Kompromiss schlug der Vorsitz vor, den Wortlaut von Artikel 5 zu ändern und gleichzeitig Artikel 7 in zwei Absätze zu unterteilen, mit einer beschränkten Liste von Bedingungen für Ersuchen um Übertragung in Fällen, in denen die Zuständigkeit ausschließlich auf Artikel 5 beruht. Mit den Änderungen wurde versucht, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine Ausweitung der Zuständigkeit vorzusehen, ausschließlich auf die Fälle zu beschränken, in denen eine Übertragung des Strafverfahrens in der Praxis wahrscheinlich ist; damit sollte erreicht werden, dass der zusätzliche Nutzen der Bestimmung nicht eingeschränkt wird. Zusammen mit der Änderung der Artikel 5 und 7 wurden die Artikel 11 und 12 über die Gründe für die Ablehnung einer Übertragung neu strukturiert.
  
6. Die Gruppe erörterte in ihrer Sitzung vom 28./29. September 2009 den Vorschlag des Vorsitzes für die Änderungen der Artikel 5, 7, 11 und 12 auf der Grundlage des Dokuments 13504/09 COPEN 173 + COR 1 sowie einen Kompromissvorschlag von DE zu Artikel 5. Einige Mitgliedstaaten unterstützten den Vorschlag von DE für eine Beschränkung des Geltungsbereichs von Artikel 5. Gemäß dem Vorschlag von DE müssten die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen ausweiten, bei denen die Zuständigkeit auf dem Territorialitätsprinzip, dem aktiven Personalitätsprinzip und dem passiven Personalitätsprinzip beruht. Die Mehrheit der Delegationen war jedoch gegen den Vorschlag von DE und stellte den zusätzlichen Nutzen dieser Beschränkung in Frage, insbesondere in Verbindung mit dem Übereinkommen des Europarates von 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung. NL schlug einen zweistufigen Ansatz vor, der es den Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen des Europarates beigetreten sind, ermöglichen würde, auf der Grundlage des ursprünglichen Wortlauts von Artikel 5 des Rahmenbeschlusses zusammenzuarbeiten, während die anderen Mitgliedstaaten einen eingeschränkten Grad der Zusammenarbeit auf der Grundlage des Vorschlags von DE annehmen könnten. Der Vorschlag von NL fand keine Unterstützung in der Gruppe, die sich weitgehend gegen einen zweistufigen Ansatz bei der Zusammenarbeit in der EU aussprach.

7. Die Unterteilung von Artikel 7 in zwei Absätze mit unterschiedlichen Listen, je nachdem ob der empfangende Mitgliedstaat die originäre Zuständigkeit hat oder ob die Zuständigkeit gemäß Artikel 5 geschaffen wurde, wurde grundsätzlich von der Gruppe angenommen. Einige Mitgliedstaaten stellten jedoch die Querverweise zwischen den Artikeln 5 und 7 in Frage. Der Vorsitz war entschlossen, den zusätzlichen Nutzen des Artikels 5 nicht aufzuweichen, wollte aber gleichzeitig Probleme mit Querverweisen vermeiden, und schlug daher einen neuen Wortlaut vor, indem die Liste mit Fällen, in denen die Zuständigkeit geschaffen werden kann, aus Artikel 7 Absatz 2 nach Artikel 5 verschoben wird. Die Liste der Fälle sollte als Mindestanforderung gelten. Der Vorsitz schlug ferner vor, Absatz 2 von Artikel 5 wieder aufzunehmen.
8. Die Mehrheit der Delegationen unterstützte die neue Struktur der Artikel 11 und 12. Daher schlägt der Vorsitz vor, die neue Struktur mit einigen geringfügigen Änderungen des Wortlauts beizubehalten.
9. In ihrer Sitzung vom 28./29. September 2009 schloss die Gruppe außerdem eine dritte Prüfung der Artikel 3, 4, 10, 10a, 13, 14, 15, 18 und 19 ab. Der Ausschuss "Artikel 36" prüfte diese Artikel in seiner Sitzung vom 6./7. Oktober 2009 auf der Grundlage des Dokuments 13878/09 COPEN 186.
10. Der geänderte Text ist in der Anlage wiedergegeben. Der Wortlaut der vorgenannten Artikel ist in der Anlage in der Fassung wiedergegeben, in der er dem Ausschuss "Artikel 36" vorgelegt wurde.  
Spezifische Bemerkungen der Delegationen sind in den Fußnoten zu den entsprechenden Artikeln aufgeführt.

## ENTWURF EINES RAHMENBESCHLUSSES 2009/.../JI DES RATES

vom

## über die Übertragung von Strafverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative ...,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich den Erhalt und die Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt.
- (2) Im Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union<sup>2</sup> werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Hinblick auf eine effizientere Strafverfolgung bei gleichzeitiger Gewährleistung einer adäquaten Rechtspflege Möglichkeiten der Konzentration der Strafverfolgung in grenzüberschreitenden multilateralen Fällen in einem Mitgliedstaat in Betracht zu ziehen.
- (3) Eurojust ist mit dem Ziel errichtet worden, die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu fördern und zu verbessern.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme vom ....

<sup>2</sup> ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

- (4) Der Rahmenbeschluss des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren<sup>1</sup> zielt darauf ab, die nachteiligen Folgen zu vermeiden, die sich ergeben können, wenn mehrere Mitgliedstaaten gegen dieselbe Person parallele Strafverfahren (Verfahren) wegen derselben Tat führen. Der genannte Rahmenbeschluss legt ein Verfahren für den Informationsaustausch und für direkte Konsultationen fest, mit dem Verstöße gegen das Verbot der doppelten Strafverfolgung (Grundsatz des "ne bis in idem") vermieden werden sollen.
- (5) Um die Ermittlungen und die Strafverfolgung effizienter zu gestalten, ist es erforderlich, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten weiter auszubauen. Gemeinsame Regeln für die Mitgliedstaaten über die Übertragung von Verfahren sind wesentlich, um gegen die grenzüberschreitende Kriminalität vorzugehen. Solche gemeinsamen Regeln tragen dazu bei, Verletzungen des Verbots der doppelten Strafverfolgung zu vermeiden, und unterstützen die Arbeit von Eurojust. Außerdem sollte es in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Übertragung von Verfahren zwischen Mitgliedstaaten geben.
- (6) Dreizehn Mitgliedstaaten haben das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972 ratifiziert und wenden es an. Die anderen Mitgliedstaaten haben dieses Übereinkommen nicht ratifiziert. Damit sie die Einleitung von Verfahren in anderen Mitgliedstaaten veranlassen können, haben einige von ihnen sich auf den Mechanismus des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 in Verbindung mit dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>2</sup> vom 29. Mai 2000 gestützt. Andere wiederum haben bilaterale Abkommen oder eine informelle Zusammenarbeit genutzt.
- (7) Im Jahr 1990 ist ein Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet worden. Das Übereinkommen ist jedoch aufgrund fehlender Ratifizierungen nicht in Kraft getreten.
- (8) Für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übertragung von Verfahren gilt daher kein einheitliches Verfahren.

---

<sup>1</sup> Dok. 8535/09.

<sup>2</sup> ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

- (9) Mit diesem Rahmenbeschluss sollte ein gemeinsamer Rechtsrahmen für die Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Die in dem Rahmenbeschluss vorgesehenen Maßnahmen sollten darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch ein Instrument auszuweiten, mit dem Strafverfahren effizienter gestaltet werden und die geordnete Rechtspflege verbessert wird, indem gemeinsame Regeln für die Bedingungen aufgestellt werden, unter denen in einem Mitgliedstaat angestregte Strafverfahren auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen werden können.
- (9a) Für die Zwecke der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses sind Strafverfahren im Sinne des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten zu verstehen, was bedeutet, dass eine Übertragung sowohl in der Phase vor dem Strafverfahren als auch in der Phase des gerichtlichen Verfahrens erfolgen kann.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten die zuständigen Behörden so benennen, dass der Grundsatz direkter Kontakte zwischen diesen Behörden gefördert wird.
- (11) Für die Zwecke der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses könnte ein Mitgliedstaat entsprechende Zuständigkeit erlangen, sofern ihm diese Zuständigkeit von einem anderen Mitgliedstaat übertragen wird.
- (12) Es wurden mehrere Rahmenbeschlüsse über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen angenommen, damit Urteile in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden können, insbesondere der Rahmenbeschluss 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen<sup>1</sup>, der Rahmenbeschluss 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union<sup>2</sup> und der Rahmenbeschluss 2008/947/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen<sup>3</sup>. Der vorliegende Rahmenbeschluss sollte die Bestimmungen dieser Rahmenbeschlüsse ergänzen und sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass deren Anwendung dadurch ausgeschlossen wird.

---

<sup>1</sup> ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16.

<sup>2</sup> ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27.

<sup>3</sup> ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102.

- (13) Die berechtigten Interessen von Verdächtigen oder Beschuldigten sowie von Opfern sollten bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses berücksichtigt werden. Dieser Rahmenbeschluss sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er die Befugnis der zuständigen Justizbehörden umgeht, zu bestimmen, ob das Verfahren übertragen werden soll.
- (13a)<sup>1</sup> Die in diesem Rahmenbeschluss vorgesehene Verpflichtung, den Verdächtigen oder Beschuldigten über die beabsichtigte Übertragung zu unterrichten, sollte nicht als Verpflichtung ausgelegt werden, Informationen bereitzustellen, wenn dies das Strafverfahren gegen die betreffende Person beeinträchtigen würde.
- (13b)<sup>2</sup> Die Rechte des Opfers nach dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren sollten bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses berücksichtigt werden.
- (13c) Dieser Rahmenbeschluss sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er die Mitgliedstaaten hindert, Opfern weitergehende Rechte nach innerstaatlichem Recht einzuräumen.
- (14)<sup>3</sup> Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollten nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Rechte von Einzelpersonen berühren, geltend zu machen, dass die Verfolgung durch die Gerichte ihres eigenen oder eines anderen Staates erfolgen sollte, falls solche Rechte nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen.
- (15) Die zuständigen Behörden sollten aufgefordert werden, einander zu konsultieren, bevor ein Ersuchen um Übertragung des Verfahrens ergeht und immer wenn dies zur Erleichterung einer reibungslosen und effizienten Anwendung dieses Rahmenbeschlusses für zweckmäßig erachtet wird.
- (16) Ist das Verfahren gemäß diesem Rahmenbeschluss übertragen worden, so sollte die empfangende Behörde ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren anwenden.
- (17) Dieser Rahmenbeschluss bildet keine Rechtsgrundlage für die Festnahme von Personen im Hinblick auf ihre physische Überstellung an einen anderen Mitgliedstaat, damit dieser andere Mitgliedstaat diese Personen verfolgen kann.

---

<sup>1</sup> Dieser Erwägungsgrund wurde aufgrund von Bedenken von CZ aufgenommen. Siehe Fußnote zu Artikel 8.

<sup>2</sup> NL hat einen Prüfungsvorbehalt.

<sup>3</sup> UK schlug vor, diesen Erwägungsgrund in Artikel 8 zu verschieben.

- (17a) Dieser Rahmenbeschluss steht im Einklang mit dem in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Subsidiaritätsprinzip, da eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und ein koordiniertes Vorgehen auf Ebene der Europäischen Union erforderlich ist. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (18) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollten nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie es untersagen, eine Zusammenarbeit abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Verfahren zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung eingeleitet wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:



# KAPITEL 1

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Artikel 1*

#### *Ziel und Geltungsbereich*

Mit diesem Rahmenbeschluss sollen Strafverfahren effizienter gestaltet und die geordnete Rechtspflege, einschließlich der berechtigten Interessen von Opfern und Verdächtigen oder Beschuldigten, im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verbessert werden, indem gemeinsame Regeln aufgestellt werden, die die Übertragung von Strafverfahren zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern.

### *Artikel 2*

#### *Grundrechte*

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und Grundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union.

### *Artikel 3<sup>1</sup>*

#### *Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "strafbare Handlung" eine nach innerstaatlichem Strafrecht strafbare Handlung;
- b) "übertragende Behörde" eine Behörde, die für die Stellung von Ersuchen um Übertragung des Verfahrens und für alle sonstigen nach dem Rahmenbeschluss vorgesehenen Maßnahmen zuständig ist;

---

<sup>1</sup> FI schlug vor, die folgenden zusätzlichen Begriffsbestimmungen in Artikel 3 aufzunehmen: "übertragender Staat" den Mitgliedstaat, der das Ersuchen um Übertragung stellt; "empfangender Staat" den Mitgliedstaat, an den das Ersuchen um Übertragung gerichtet wird.

- c) "empfangende Behörde" eine Behörde, die für die Entgegennahme von Ersuchen um Übertragung des Verfahrens und für die Entscheidung über ein Ersuchen sowie für alle sonstigen nach diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Maßnahmen zuständig ist.

#### *Artikel 4*

##### *Benennung der übertragenden und der empfangenden Behörden*

1. Jeder Mitgliedstaat benennt nach seinem innerstaatlichen Recht die Justizbehörden, die dafür zuständig sind, gemäß diesem Rahmenbeschluss als übertragende bzw. empfangende Behörde aufzutreten.
- 2<sup>1</sup>. Die Mitgliedstaaten können Stellen (...), die keine Justizbehörden sind, als übertragende bzw. empfangende Behörde benennen, sofern diese nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren für vergleichbare Entscheidungen in innerstaatlichen Strafverfahren zuständig sind.
3. Jeder Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund der Organisation seines internen Systems als erforderlich erweist, eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die die übertragende bzw. empfangende Behörde bei der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Ersuchen unterstützen.
4. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates die nach den Absätzen 1 bis 3 benannten Behörden mit. Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

---

<sup>1</sup> Die Mehrheit der MS unterstützt den derzeitigen Wortlaut dieses Absatzes. FR schlug vor, diesen Absatz wie folgt zu formulieren: *"Die Mitgliedstaaten können auch Stellen benennen, die keine Justizbehörden sind, um als übertragende bzw. empfangende Behörde für Entscheidungen nach diesem Rahmenbeschluss aufzutreten, sofern diese nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren für die Einleitung von Strafverfahren zuständig sind."* ES/BE unterstützten diesen Vorschlag, wohingegen IE/MT/UK sich entschieden dagegen wandten.

*Artikel 5<sup>1</sup>*  
(...) Zuständigkeit<sup>2</sup>

1. <sup>3</sup>Für die Zwecke der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses (...) trägt jeder Mitgliedstaat (...) dafür Sorge, dass er über die Zuständigkeit verfügt, eine strafbare Handlung, (...) für die das Recht des Mitgliedstaats der [übertragenden Behörde]<sup>4</sup> anwendbar ist, nach innerstaatlichem Recht zumindest in den folgenden Situationen<sup>5</sup> zu verfolgen, (...) sofern die Handlung dort, wo sie begangen wurde, eine strafbare Handlung darstellt:
- a) die meisten Folgen der strafbaren Handlung oder ein wesentlicher Teil des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens sind bzw. ist im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats entstanden;
  - b) der Verdächtige bzw. Beschuldigte ist Staatsangehöriger des anderen Mitgliedstaats oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat;
  - c) in dem anderen Mitgliedstaat ist ein Verfahren gegen den Verdächtigen bzw. Beschuldigten anhängig;
  - d) in dem anderen Mitgliedstaat ist ein Verfahren wegen derselben Tat oder damit zusammenhängender Taten, an denen andere Personen beteiligt sind, insbesondere in Bezug auf dieselbe kriminelle Vereinigung, anhängig;
  - e) das Opfer ist Staatsangehöriger des anderen Mitgliedstaats oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat oder die Übertragung des Verfahrens würde anderen erheblichen Interessen des Opfers dienen.

---

<sup>1</sup> AT/CY/FI legten Prüfungsvorbehalte ein. PL/DE wünschen, dass der Artikel gestrichen wird. DE/FI/IE halten den Anwendungsbereich dieser Bestimmung für zu weit. IE warf die Frage nach der Rechtsgrundlage der Bestimmung auf.

<sup>2</sup> Ausgehend von Bemerkungen von IT wurde in der englischen Fassung der Wortlaut in dem gesamten Rahmenbeschluss von "competence" zu "jurisdiction" geändert.

<sup>3</sup> FR schlug vor, die Formulierung des Absatzes wie folgt zu ändern: "*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden befugt sind, strafbare Handlungen, deren Verfolgung gemäß diesem Rahmenbeschluss übertragen wurde, nach ihrem innerstaatlichen Recht zu verfolgen.*" Der Vorsitz schlägt vor, den Wortlaut gemäß einem Vorschlag von DE zu ändern.

<sup>4</sup> DE schlug vor, den Geltungsbereich des anwendbaren Strafrechts auf den Mitgliedstaat, der das Ersuchen um Übertragung stellt, zu beschränken.

<sup>5</sup> DE schlug vor, in diesen Absatz die Buchstaben a, b und e aus Artikel 7 Absatz 2 aufzunehmen; der Vorsitz unterstützt diesen Vorschlag. Der Vorsitz möchte jedoch, dass sämtliche Kriterien aus Artikel 7 Absatz 2 verschoben werden. Die Liste der Kriterien sollte als Mindestanforderung gelten.

2. Die durch einen Mitgliedstaat ausschließlich nach Absatz 1 geschaffene Zuständigkeit kann nur aufgrund eines Ersuchens um Übertragung des Verfahrens ausgeübt werden.<sup>1</sup>

#### *Artikel 6*

#### *Verzicht auf das Verfahren*

Jeder Mitgliedstaat, der nach innerstaatlichem Recht für die Verfolgung einer strafbaren Handlung zuständig ist, kann für die Zwecke der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses auf die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Verdächtigen oder Beschuldigten verzichten, (...) ein solches Verfahren [aussetzen] oder es einstellen<sup>2,3</sup>, damit die Übertragung des Verfahrens in Bezug auf diese strafbare Handlung an einen anderen Mitgliedstaat ermöglicht wird.

## KAPITEL 2

### ÜBERTRAGUNG DES VERFAHRENS

#### *Artikel 7<sup>4</sup>*

#### *Bedingungen für Ersuchen um Übertragung des Verfahrens<sup>5</sup>*

Wird eine Person verdächtigt oder beschuldigt, nach dem Recht eines Mitgliedstaats eine strafbare Handlung begangen zu haben, so kann die übertragende Behörde dieses Mitgliedstaats die

---

<sup>1</sup> Ausgehend von einem Vorschlag von DE schlägt der Vorsitz vor, den Wortlaut von Absatz 2 wieder aufzunehmen. Entgegen dem Vorschlag von BE/DE/FI/RO, den Zeitpunkt für die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu "der Annahme der Übertragung des Verfahrens" zu ändern, schlägt der Vorsitz vor, die Bezugnahme auf das "Ersuchen" beizubehalten. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass eine Änderung des Zeitpunkts zu einer Zuständigkeitslücke für die empfangende Behörde zwischen der Entgegennahme des Ersuchens und der Entscheidung über die Annahme der Übertragung führen könnte, die sich in Bezug auf etwaige vorübergehende Maßnahmen als problematisch erweisen könnte.

<sup>2</sup> AT und NL stellten den Wortlaut "verzichten oder einstellen" in Frage, der aus Artikel 3 des Übereinkommens von 1972 abgeleitet ist. AT schlug vor, den Wortlaut an Artikel 16 Absatz 1 dieses Rahmenbeschlusses ("aussetzen oder einstellen") anzugleichen. "Aussetzen" oder "einstellen" betreffen Situationen, in denen ein Verfahren in dem übertragenden Mitgliedstaat bereits eingeleitet wurde. In der englischen Fassung kann "desist" durch "discontinue" ersetzt werden, da die Worte Synonyme sind. Der Verzicht auf ein Verfahren bedeutet jedoch, dass die übertragende Behörde davon absehen kann, ein Verfahren einzuleiten, wenn die Übertragung zu einem früheren Zeitpunkt stattfindet.

<sup>3</sup> AT schlug vor, den folgenden Wortlaut einzufügen: "Die Entscheidung, auf das Verfahren gegen einen Verdächtigen oder Beschuldigten zu verzichten bzw. es einzustellen, gilt als vorübergehend, bis in dem empfangenden Mitgliedstaat eine endgültige Entscheidung ergangen ist."

<sup>4</sup> Prüfungsvorbehalt von CZ/DE/IT/LV/SK.

<sup>5</sup> Ausgehend von Bemerkungen von Delegationen zu den Querverweisen zwischen den Artikeln 5 und 7 schlägt der Vorsitz vor, die Liste der Kriterien in Absatz 2 nach Artikel 5 Absatz 1 zu verschieben.

empfangende Behörde eines anderen Mitgliedstaats (...) ersuchen, das Verfahren zu übernehmen, wenn dies eine effiziente und geordnete Rechtspflege verbessern würde und wenn insbesondere<sup>1</sup> einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:

- a)<sup>2</sup> die strafbare Handlung ist ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats begangen worden oder die meisten Folgen oder ein wesentlicher Teil des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens sind bzw. ist im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats entstanden;
- b) der Verdächtige oder Beschuldigte ist Staatsangehöriger des anderen Mitgliedstaats und dort ansässig<sup>3</sup> oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat;
- c)<sup>4</sup> wesentliche Teile der wichtigsten Beweismittel befinden sich in dem anderen Mitgliedstaat;
- d)<sup>5</sup> in dem anderen Mitgliedstaat ist ein Verfahren gegen den Beschuldigten anhängig;
- e) in dem anderen Mitgliedstaat ist ein Verfahren wegen derselben Tat oder damit zusammenhängender Taten, an denen andere Personen beteiligt sind, insbesondere in Bezug auf dieselbe kriminelle Vereinigung, anhängig;
- f)<sup>6</sup> der Verdächtige bzw. Beschuldigte verbüßt eine freiheitsentziehende Maßnahme in dem anderen Mitgliedstaat oder hat diese zu verbüßen<sup>7</sup>;

---

<sup>1</sup> DE würde "beispielsweise" anstatt "insbesondere" bevorzugen, um zu betonen, dass die Liste nicht erschöpfend ist. NL ist dagegen.

<sup>2</sup> NL schlug vor, folgenden Erwägungsgrund in Verbindung mit diesem Absatz aufzunehmen: "*Wenn die einem Ersuchen um Übertragung zugrunde liegenden Handlungen bzw. strafbaren Handlungen ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des empfangenden Mitgliedstaats begangen wurden oder wesentliche Folgen im Hoheitsgebiet dieses Staates haben oder dort Schaden verursacht haben, kann die empfangende Behörde ihre Politik und Praxis bei der Verfolgung ähnlicher strafbarer Handlungen berücksichtigen, wenn sie bewertet, ob die Übertragung der effizienten und geordneten Rechtspflege dient.*"

<sup>3</sup> Die Staatsangehörigkeit als Kriterium für die Übertragung wurde auf Vorschlag von DE hinzugefügt; AT unterstützte diesen Vorschlag. NL war gegen die Bezugnahme auf die Staatsangehörigkeit und schlug vor, das Kriterium durch Einfügung von "*und dort ansässig*" zu präzisieren; EE und EL unterstützten diesen Vorschlag.

<sup>4</sup> PL, der sich FI, IT, NL und RO anschlossen, war der Ansicht, dass dieser Buchstabe gestrichen werden sollte, da seine Ziele besser durch andere Rechtsakte über die gegenseitige Anerkennung und Rechtshilfe erreicht werden können. NL schlug hierzu folgenden Erwägungsgrund vor: "*Die übertragende Behörde sollte die Möglichkeiten prüfen, Beweismittel von anderen Mitgliedstaaten im Wege der Rechtshilfe zu erhalten, bevor sie die Übertragung eines Verfahrens aus dem Grund erwägt, dass die wichtigsten Beweismittel sich in dem anderen Mitgliedstaat befinden.*" PL und RO unterstützten den Vorschlag. FR und LV wollten den Absatz beibehalten.

<sup>5</sup> FI und IT schlugen vor, diesen Absatz zu streichen.

<sup>6</sup> HU schlug vor, diesen Absatz zu streichen.

<sup>7</sup> SK schlug folgende Ergänzung vor: "*hat diese aufgrund eines rechtskräftigen Urteils zu verbüßen*", um klarzustellen, dass das Urteil ergangen sein muss, FR sprach sich jedoch dagegen aus. EE schlug vor, einen entsprechenden Erwägungsgrund aufzunehmen.

- g) [gestrichen]
- h) das Opfer ist Staatsangehöriger<sup>1</sup> des anderen Mitgliedstaats und dort ansässig oder hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem anderen Mitgliedstaat oder die Übertragung des Verfahrens würde anderen erheblichen Interessen des Opfers dienen<sup>2</sup>.
2. [gestrichen]

#### *Artikel 8*

##### *Unterrichtung des Verdächtigen bzw. Beschuldigten*

Bevor ein Ersuchen um Übertragung gestellt wird, unterrichtet die übertragende Behörde gegebenenfalls den Verdächtigen bzw. Beschuldigten nach den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren über die strafbare Handlung, die der beabsichtigten Übertragung zugrunde liegt.<sup>3</sup> Nimmt der Betreffende zu der Übertragung Stellung, so setzt die übertragende Behörde die empfangende Behörde davon in Kenntnis.

#### *Artikel 9*

##### *Rechte des Opfers<sup>4</sup>*

Bevor ein Ersuchen um Übertragung gestellt wird, unterrichtet die übertragende Behörde, sofern möglich, das Opfer der strafbaren Handlung nach den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren über die beabsichtigte Übertragung. Nimmt der Betreffende zu der Übertragung Stellung, so setzt die übertragende Behörde die empfangende Behörde davon in Kenntnis.

---

<sup>1</sup> Vorschlag von NL. Siehe Fußnote zu Buchstabe b.

<sup>2</sup> AT/FI/HU/SK forderten, "anderen erheblichen Interessen des Opfers" zu streichen. HU und EL schlugen vor, das Konzept in einem Erwägungsgrund näher zu präzisieren.

<sup>3</sup> CZ/DE legten Prüfungsvorbehalte sein. DE, der sich EE anschloss, schlug vor, die Pflicht zur Unterrichtung zu verstärken, indem die Unterrichtung dann zwingend vorgeschrieben wird, wenn sie nicht in die laufenden Ermittlungen eingreift. CZ schlug vor, entweder am Ende dieses Absatzes Folgendes anzufügen: "*soweit die Erteilung dieser Informationen keine laufenden Strafverfahren beeinträchtigt*" oder denselben Wortlaut hinzuzufügen und gleichzeitig "gegebenenfalls" in der ersten Zeile dieses Absatzes zu streichen. PL/SK unterstützten den Vorschlag, aber DE/NL/PT und UK waren dagegen. Ausgehend von den Empfehlungen von IT schlug der Vorsitz vor, den Vorschlag von CZ in Erwägungsgrund 13(b?) aufzunehmen.

<sup>4</sup> CZ gab der früheren Formulierung dieser Bestimmung den Vorzug, die allgemeiner auf die Rechte des Opfers Bezug nahm. EL führte an, dass eine explizitere Formulierung erforderlich sei. BE/EL/NL bedauerten, dass im Rahmenbeschluss keine weiter reichenden Rechte der Opfer vorgesehen seien. Der Vorsitz schlägt einen neuen Erwägungsgrund (13c) vor.

## Artikel 10<sup>1</sup>

### Verfahren für Ersuchen um Übertragung des Verfahrens<sup>2</sup>

1. Bevor die übertragende Behörde ein Ersuchen um Übertragung des Verfahrens nach Artikel 7 stellt, kann sie<sup>3</sup> die empfangende Behörde informieren oder diese konsultieren, insbesondere in Bezug darauf, ob diese voraussichtlich einen der Ablehnungsgründe nach Artikel 12 geltend machen wird.
2. Ein Ersuchen um Übertragung ergeht schriftlich unter Verwendung des im Anhang wiedergegebenen einheitlichen Formblatts und Beifügung aller sachdienlichen Informationen. Das Ersuchen wird von der übertragenden Behörde unmittelbar an die empfangende Behörde in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die der empfangenden Behörde die Feststellung der Echtheit gestatten. Sämtliche weiteren offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen diesen Behörden.
3. Wann immer es für angezeigt erachtet wird, kann die empfangende Behörde um alle weiteren Informationen ersuchen, die sie für die Entscheidung über das Ersuchen als erforderlich erachtet. Die übertragende Behörde kommt dem Ersuchen unverzüglich nach.
4. Hat die empfangende Behörde die Übertragung des Verfahrens angenommen, übermittelt die übertragende Behörde umgehend die Straftaten in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, zweckdienliche Auszüge daraus oder gleichwertige Schriftstücke sowie alle sonstigen zweckdienlichen Schriftstücke.
5. [gestrichen]
6. [gestrichen]
7. Ist die empfangende Behörde der übertragenden Behörde nicht bekannt, so zieht die übertragende Behörde alle notwendigen Erkundigungen ein, darunter auch bei den Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes, um die Kontaktdaten der empfangenden Behörde in Erfahrung zu bringen.

---

<sup>1</sup> Prüfungsvorbehalt von CZ zu dem gesamten Artikel in Verbindung mit den Erörterungen zu Artikel 19.

<sup>2</sup> RO schlug vor, einen Absatz einzufügen, der es der empfangenden Behörde ermöglicht, zusätzliche Unterlagen anzufordern, nachdem die Übertragung eines Verfahrens angenommen wurde. Es könnte jedoch argumentiert werden, dass solche Forderungen außerhalb des Geltungsbereichs des Rahmenbeschlusses fallen. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass eine solche Bestimmung nicht erforderlich ist, da dies im Wege der Rechtshilfe geregelt werden kann.

<sup>3</sup> KOM, UK, BE, LU geben einer obligatorischen Konsultation den Vorzug. NL schlug vor, "gegebenenfalls" einzufügen.

8. Geht ein Ersuchen bei einer Behörde ein, die nicht die zuständige Behörde nach Artikel 4 ist, so leitet diese das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde weiter und setzt die übertragende Behörde umgehend davon in Kenntnis.

*Artikel 10a*

*Unterrichtung durch die übertragende Behörde*

Die übertragende Behörde unterrichtet die empfangende Behörde über alle das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen oder Maßnahmen, die nach Übermittlung des Ersuchens im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde vorgenommen worden sind. Dieser Mitteilung sind alle zweckdienlichen Schriftstücke beizufügen.

*Artikel 10b<sup>1</sup>*

*Zurückziehen des Ersuchens*

Die übertragende Behörde kann ihr Ersuchen um Übertragung jederzeit zurückziehen, bevor die empfangende Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 1 über die Annahme des Ersuchens befunden hat.

*Artikel 11*

*(...) [Hinderungsgründe für die] Übertragung<sup>2</sup>*

1. Einem Ersuchen um Übertragung des Verfahrens wird nicht stattgegeben, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat<sup>3</sup> nach dem Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde keine strafbare Handlung darstellt.

---

<sup>1</sup> Prüfungsvorbehalt von CZ/DE. CZ möchte diese Bestimmung in Anlehnung an Artikel 12 des Übereinkommens von 1972 ergänzen, der die Zurückziehung einer Annahme der Übertragung betrifft. NL und PT unterstützten den Vorschlag. Im Sitzungsdokument DS 533/09 schlug HU einen Konsultationsmechanismus in Artikel 16 Absätze 2 und 3 für Situationen vor, in denen die empfangende Behörde entscheidet, das Verfahren einzustellen, nachdem sie die Übertragung angenommen hat.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Delegationen unterstützte die derzeitige Struktur der Artikel 11 und 12. RO schlug jedoch vor, die Absätze 1 und 2 von Artikel 11 zusammenzulegen. CY war dagegen. NL möchte den Titel von Artikel 11 ändern, um den Inhalt besser wiederzugeben; mehrere Delegationen unterstützten den Vorschlag.

<sup>3</sup> IT hielt es für inkohärent, in den Absätzen 1 und 2 einen unterschiedlichen Wortlaut zu verwenden ("die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat" bzw. "die Tathandlungen, die dem Ersuchen zugrunde liegen").



- 2<sup>1</sup>. Des Weiteren wird einem Ersuchen um Übertragung des Verfahrens nicht stattgegeben, wenn gegen den Verdächtigen bzw. Beschuldigten in Bezug auf die Tathandlungen, die dem Ersuchen zugrunde liegen, kein Strafverfahren nach dem innerstaatlichen Recht jenes Mitgliedstaats geführt werden kann, insbesondere<sup>2</sup>
- a) wenn die Einleitung eines Verfahrens zu einem Verstoß gegen das Verbot der doppelten Strafverfolgung führen würde;
  - b) wenn der Beschuldigte aufgrund seines Alters für die Tat nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann;
  - c) wenn nach dem Recht dieses Mitgliedstaats Immunitäten oder Vorrechte bestehen, die gerichtliche Schritte unmöglich machen;
  - d) wenn die Strafverfolgung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats wegen Verjährung nicht möglich ist oder
  - e) wenn die strafbare Handlung nach dem Recht jenes Mitgliedstaats Gegenstand einer Amnestie war.

*Artikel 12<sup>3</sup>  
Ablehnungsgründe*

- 1. [gestrichen]
- 1a. Die empfangende Behörde kann nach Konsultationen mit der übertragenden Behörde<sup>4</sup> die Übertragung ablehnen, wenn sie nicht der Ansicht ist, dass eine Übertragung gemäß Artikel 7 eine effiziente und geordnete Rechtspflege verbessern würde.
- 2. [gestrichen]

---

<sup>1</sup> NL schlug folgende Änderung des Wortlauts vor: "Eine Übertragung findet nicht statt, wenn ...". BE war dagegen und wies darauf hin, dass die Bestimmung sich an die empfangende Behörde und nicht an die übertragende Behörde richten sollte.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Delegationen war der Ansicht, dass die Liste der Bedingungen in Absatz 2 offen sein sollte. BE/EE/FR/ES/NL/SI möchten zu einer erschöpfenden Liste zurückkehren. Als Kompromiss schlug FR vor, einen Absatz zu einer erschöpfenden Liste hinzuzufügen, der es ermöglicht, die Übertragung abzulehnen, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegenden Handlungen in einem innerstaatlichen Fall nicht verfolgt worden wären.

<sup>3</sup> AT, DE und PT legten einen Prüfungsvorbehalt ein.

<sup>4</sup> Vorschlag von UK, um den Konsultationsmechanismus näher zu präzisieren. SK schlug vor, Absatz 3 wieder aufzunehmen. DE schlug vor, die Bezugnahme auf die Konsultationen zu streichen. BE/EE möchten sie beibehalten. BE führte an, es sollte einen Konsens zwischen der übertragenden und der empfangenden Behörde geben. BU/CZ/NL waren der Ansicht, dass die Konsultationen fakultativ sein sollten.

3. [gestrichen]

### *Artikel 13*

#### *Entscheidung der empfangenden Behörde*

1. Nach Eingang eines Ersuchens um Übertragung des Verfahrens entscheidet die empfangende Behörde innerhalb der von der übertragenden Behörde gesetzten Frist<sup>1</sup>, oder bei Fehlen einer Frist unverzüglich, ob sie dem Ersuchen stattgibt und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um dem Ersuchen gemäß innerstaatlichem Recht zu entsprechen. Setzt die übertragende Behörde eine Frist, so muss sie diese Frist begründen<sup>2</sup>.
- 1a. Kann die empfangende Behörde nicht innerhalb der von der übertragenden Behörde gesetzten Frist entscheiden, so unterrichtet sie die übertragende Behörde umgehend über die Gründe dafür und nennt die Frist, innerhalb deren sie die Entscheidung treffen wird.
2. Die empfangende Behörde unterrichtet die übertragende Behörde unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über ihre Entscheidung. Entscheidet die empfangende Behörde, dem Ersuchen gemäß Artikel 11 nicht stattzugeben oder die Übertragung gemäß Artikel 12 abzulehnen, teilt sie der übertragenden Behörde die Gründe für ihre Entscheidung mit.

### *Artikel 14*

#### *Konsultationen zwischen übertragenden und empfangenden Behörden*

Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 12 Absatz 1a können die übertragenden und empfangenden Behörden einander jederzeit konsultieren, um die reibungslose und effiziente Anwendung dieses Rahmenbeschlusses zu erleichtern.

---

<sup>1</sup> Die Mehrheit der Delegationen und KOM sprachen sich für die derzeitige Fassung aus, die aus dem Rahmenbeschluss zur Beilegung von Kompetenzkonflikten abgeleitet ist. CZ schlug folgende Ergänzung vor: "die übertragende Behörde kann zu diesem Zweck eine Frist setzen, falls die besonderen Umstände eines bestimmten Falls dies erforderlich machen." LV/AT/SK schlossen sich diesem Vorschlag an. DE/NL waren dagegen.

<sup>2</sup> Vorschlag von NL, dem sich DE/RO/UK und Eurojust anschlossen. Das Formblatt wird entsprechend geändert.

## Artikel 15

### Zusammenarbeit mit Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz

Die übertragende oder empfangende Behörde kann in jeder Verfahrensphase die Unterstützung von Eurojust oder des Europäischen Justiziellen Netzes anfordern<sup>1</sup>. (...)

## Artikel 16

### Wirkungen im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde<sup>2</sup>

1. Spätestens bei Eingang der Mitteilung der empfangenden Behörde, dass diese die Übertragung der Verfolgung annimmt, setzt der Mitgliedstaat der übertragenden Behörde im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht das Verfahren wegen der Tathandlungen, die dem Übertragungsersuchen<sup>3</sup> zugrunde liegen, aus bzw. stellt es ein; dies gilt nicht in Bezug auf etwaige notwendige Ermittlungen, mit der der empfangenden Behörde<sup>4</sup> Rechtshilfe geleistet werden soll; erforderlichenfalls werden die zuvor von der übertragenden Behörde getroffenen vorläufigen Maßnahmen beibehalten<sup>5</sup>.
2. (...) Wenn die empfangende Behörde entscheidet, das Verfahren wegen der Tathandlungen, die dem Ersuchen zugrunde liegen, einzustellen<sup>6</sup>, kann die übertragende Behörde ein Verfahren einleiten oder wieder aufnehmen.
3. <sup>7</sup>[Die übertragende Behörde darf ein Verfahren nicht einleiten bzw. wiederaufnehmen, wenn sie von der empfangenden Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass beim

---

<sup>1</sup> EE schlug vor, die Formulierung zu ändern, um die Rolle von Eurojust und EJM in dem Prozess zu stärken. Die Delegation schlug vor, "kann ... anfordern" durch "fordert gegebenenfalls... an" zu ersetzen. Einige Delegationen sprachen sich gegen diesen Vorschlag aus.

<sup>2</sup> CZ gab einer Formulierung in Anlehnung an Artikel 21 des Übereinkommens von 1972 den Vorzug.

<sup>3</sup> NL/DE hielten die Bezugnahme auf "das Verfahren wegen der Tathandlungen, die dem Übertragungsersuchen zugrunde liegen" für zu weit gefasst.

<sup>4</sup> DE schlug vor, hier Folgendes einzufügen: "oder einem anderen Mitgliedstaat".

<sup>5</sup> Vorschlag von ES, damit der Mitgliedstaat der übertragenden Behörde eine vorläufige Inhaftierung im Hinblick auf die Sicherung einer "Überstellung" des Verdächtigen bzw. Beschuldigten im Einklang mit z.B. dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl aufrecht erhalten kann. Durch diesen Zusatz könnte ebenfalls gewährleistet werden, dass in dem Mitgliedstaat der übertragenden Behörde beschlagnahmte Gegenstände während des Verfahrens gesichert werden. Der Vorsitz schlägt vor, dem Formblatt eine Verpflichtung hinzuzufügen, der zufolge die übertragende Behörde die empfangende Behörde über alle vorläufigen Maßnahmen unterrichten muss. Außerdem schlägt der Vorsitz vor, einen Erwägungsgrund des Inhalts hinzuzufügen, dass bei vorläufigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Verfahrens andere Rahmenbeschlüsse anwendbar sind.

<sup>6</sup> AT schlug vor, auch auf den Fall einer "Aussetzung" des Verfahrens Bezug zu nehmen. Diese Bestimmung soll jedoch Fälle regeln, in denen die Rechtssache im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde rechtskräftig beendet wird.

<sup>7</sup> AT schlug einen Querverweis zwischen den Absätzen 3 und 2 vor.

Abschluss des Verfahrens im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde eine Entscheidung ergangen ist und die Einleitung oder Wiederaufnahme des Verfahrens (...) gegen das Verbot der doppelten Strafverfolgung verstoßen würde]<sup>1</sup>.

- 4<sup>2</sup>. Dieser Rahmenbeschluss lässt das Recht der Opfer unberührt, ein Strafverfahren gegen den Täter anzustrengen, wenn dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist.

### Artikel 17

#### *Wirkungen im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde*

1. Nach der Übertragung richtet sich das Verfahren nach dem Recht des Mitgliedstaats (...) der empfangenden Behörde.
- 2<sup>3</sup>. Sofern dies mit dem Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde vereinbar ist, hat jede Verfahrens- oder Ermittlungsmaßnahme, die im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde vorgenommen wird, oder jede die Verjährung unterbrechende oder hemmende Maßnahme<sup>4</sup> die gleiche Wirkung in dem anderen Mitgliedstaat, als wäre sie in diesem Mitgliedstaat oder von dessen Behörden rechtsgültig vorgenommen worden<sup>5</sup>.
- 3<sup>6</sup>. [gestrichen]

---

<sup>1</sup> Aufgrund von Bemerkungen der Delegationen schlägt der Vorsitz vor, diesen Absatz durch einen Erwägungsgrund zu ersetzen, in dem auf Artikel 54 des Schengener Übereinkommens verwiesen wird, um zu vermeiden, dass der Wortlaut in diesem Rechtsakt möglicherweise im Widerspruch zum Verbot der Doppelbestrafung gemäß diesem Übereinkommen steht.

<sup>2</sup> Im in Anhang I wiedergegebenen Formblatt wird ein zusätzlicher Punkt im Feld mit den Angaben über das Opfer eingefügt. Die übertragende Behörde sollte angeben, ob das Opfer über die Übertragung informiert wurde und nach dem Recht des Mitgliedstaats der übertragenden Behörde ein Strafverfahren anstrengen kann. Eine Reihe von Mitgliedstaaten schlossen sich diesem Vorschlag an, nur BE legte dazu einen Prüfungsvorbehalt ein.

<sup>3</sup> DE/CY/PT/IT legten einen Prüfungsvorbehalt ein.

<sup>4</sup> Nach Ansicht von DE könnte diese Bestimmung mit Artikel 12 Absatz 1 unvereinbar sein und dem Verbot des rückwirkenden Strafrechts zuwiderlaufen.

<sup>5</sup> ES schlug vor, diesen Absatz wie folgt zu formulieren: "*Jede Verfahrens- oder Ermittlungsmaßnahme, die im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde vorgenommen wird, oder jede die Verjährung unterbrechende oder hemmende Maßnahme hat die gleiche Wirkung in dem anderen Mitgliedstaat, als wäre sie in diesem Mitgliedstaat oder von dessen Behörden rechtsgültig vorgenommen worden, sofern diese Maßnahmen mit den Grundprinzipien des Rechts des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde nicht unvereinbar sind.*" Dieser Vorschlag wurde von BE und EL unterstützt, von DE und PT jedoch abgelehnt.

<sup>6</sup> Dieser Absatz wurde auf Antrag mehrerer Mitgliedstaaten gestrichen. NL schlug vor, diese Absatz zu ändern, um Situationen vor der Annahme des Ersuchens abzudecken.

4. Ist das Verfahren in beiden Mitgliedstaaten von einem Strafantrag abhängig, so ist der im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde gestellte Strafantrag auch in dem Mitgliedstaat wirksam, dem das Verfahren übertragen wurde.
- 5<sup>1</sup>. Sieht nur das Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde vor, dass ein Strafantrag zu stellen oder ein anderes Mittel zur Einleitung des Verfahrens anzuwenden ist, so gelten für diese Förmlichkeiten die Fristen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Die anderen Mitgliedstaaten werden davon in Kenntnis gesetzt. Die Frist läuft ab dem Tag, an dem die empfangende Behörde entscheidet, die Übertragung des Verfahrens anzunehmen<sup>2</sup>.
- 6<sup>3</sup>. Im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde wird die nach seinem Recht vorgesehene Sanktion auf die strafbare Handlung angewendet, sofern dieses Recht nicht etwas anderes bestimmt. Beruht die Zuständigkeit ausschließlich auf Artikel 5, so darf die Sanktion, die in dem Mitgliedstaat verhängt wird, auf den das Verfahren übertragen wurde, nicht strenger sein als jene, die im Recht des Mitgliedstaats der übertragenden Behörde vorgesehen ist.

#### *Artikel 18*

##### *Unterrichtung durch die empfangende Behörde*

Die empfangende Behörde unterrichtet die übertragende Behörde schriftlich über die Einstellung des Verfahrens bzw. über jede Entscheidung, die zum Abschluss des Verfahrens ergangen ist, wobei sie auch angibt, ob diese Entscheidung ein Hindernis für weitere Verfahren nach dem Recht des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde darstellt, und übermittelt ihr sonstige zweckdienliche Informationen. Sie leitet ihr auch eine Abschrift der schriftlichen Entscheidung zu, wenn dies möglich ist.

---

<sup>1</sup> DE vertrat die Auffassung, dass diese Bestimmung dazu führen könnte, dass die Frist für die Einleitung des Verfahrens, die im übertragenden Staat verstrichen ist, im empfangenden Mitgliedstaat nur aufgrund der Übertragung des Verfahrens erneut beginnen kann. Es ließe sich jedoch die Auffassung vertreten, dass nach Verstreichen der Frist im übertragenden Staat kein Verfahren im übertragenden Staat mehr stattfinden kann, das Gegenstand einer Übertragung gemäß diesem Rahmenbeschluss sein könnte.

<sup>2</sup> RO schlägt vor, die Fristen für das Stellen des Strafantrags an dem Tag beginnen zu lassen, an dem das Opfer über die Formalitäten für die Stellung des Strafantrags in dem empfangenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde.

<sup>3</sup> Prüfungsvorbehalt von CY/DE/EE/EL/IT/PT. DE und NL schlugen vor, diese Bestimmung zu streichen.

## Artikel 19<sup>1</sup>

### Sprachen

1. Das Formblatt im Anhang sowie alle anderen dem Ersuchen beigefügten schriftlichen Informationen einschließlich aller zusätzlichen Informationen, die der empfangenden Behörde gemäß Artikel 10 Absätze 3 und 4<sup>2</sup> übermittelt werden, werden in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an den sie übermittelt werden, übersetzt.
2. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert. Das Generalsekretariat macht die erhaltenen Angaben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

## Artikel 20<sup>3</sup>

### Kosten

Die Kosten, die bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehen, werden von dem Mitgliedstaat der empfangenden Behörde getragen, ausgenommen solche, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats entstehen.

---

<sup>1</sup> Prüfungsvorbehalt von DE/PT.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt den derzeitigen Wortlaut dieses Artikels. FR, der sich ES/AT anschlossen, schlug vor, die Bezugnahme auf Artikel 10 Absatz 4 zu streichen und folgenden Text anzufügen: "*Hat die empfangende Behörde entschieden, eine Übertragung anzunehmen, kann sie die Übersetzung der Strafakten und aller übrigen zweckdienlichen Schriftstücke in eine ihrer Amtssprachen verlangen.*" NL/CZ/SK waren entschieden gegen diesen Vorschlag.

<sup>3</sup> DE und NL haben einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Artikel. Der derzeitige Wortlaut ist in früheren Rahmenbeschlüssen verwendet worden. Der Vorsitz ist jedoch der Ansicht, dass die "Kosten, die bei der *Anwendung* dieses Rahmenbeschlusses entstehen" in diesem Rahmenbeschluss als Kosten ausgelegt werden könnten, die aus *dem Verfahren der Übertragung* von Verfahren hervorgehen, z.B. Übersetzungen, da Kosten in Verbindung mit dem tatsächlichen Verfahren im empfangenden Mitgliedstaat, d.h. nachdem eine Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde, außerhalb des Geltungsbereichs des Rahmenbeschlusses stehen. Diese Auslegung der Bestimmung ermöglicht es der übertragenden Behörde, von der empfangenden Behörde die Erstattung von Kosten z.B. für Übersetzungen zu verlangen. Der Vorsitz schlug daher folgende Alternativformulierung vor: "*Die Mitgliedstaaten verzichten darauf, voneinander die Erstattung der aus der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehenden Kosten zu fordern.*" DE schloss sich diesem Vorschlag an, aber NL und UK waren dagegen.

## KAPITEL 4

# SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Artikel 21*

#### *Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen*

1. In den Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten, die durch das Europäische Übereinkommen vom 12. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung gebunden sind, treten die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses ab dem in Artikel 22 Absatz 1 genannten Zeitpunkt an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen des genannten Übereinkommens.
2. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Übertragung des Verfahrens beitragen.
3. Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Vorschriften dieses Beschlusses hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Übertragung von Verfahren beitragen.
4. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission bis zum [...] über die Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission auch über alle Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

### *Artikel 22*

#### *Umsetzung*

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum [...] nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben.

*Artikel 22a*  
*Überprüfung*

1. Die Kommission erstellt bis zum XXXX einen Bericht anhand der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 2 vorgelegten Angaben.
2. Anhand dieses Berichts wird der Rat Folgendes beurteilen:
  - a) inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen, sowie
  - b) die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses.

*Artikel 23*  
*Inkrafttreten*

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---



## ANHANG

### FORMBLATT FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON STRAFVERFAHREN

(gemäß Artikel 10 des Rahmenbeschlusses 2009/.../JI)

Dieses Formblatt dient

zu Informations- und Konsultationszwecken im Hinblick auf eine mögliche Übertragung des Verfahrens

als Ersuchen um Übertragung des Verfahrens

Mitgliedstaat der übertragenden Behörde:

Mitgliedstaat der empfangenden Behörde:

Übertragende Behörde (oder andere Behörde gemäß Artikel 4) – Kontaktdaten:

Name:

Anschrift:

Tel.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

Fax: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

Angaben zu dem (den) Ansprechpartner(n):

Name:

Funktion (Titel/Dienstgrad):

Aktenzeichen:

Tel.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

Fax: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Empfangende Behörde, die konsultiert wurde:

Name:

Anschrift:

Eine Konsultation ist nicht erfolgt.

Angaben zu dem (den) Ansprechpartner(n), wenn die empfangende Behörde konsultiert wurde:

Name:

Funktion (Titel/Dienstgrad):

Aktenzeichen (sofern bekannt):

Tel.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

Fax: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkenzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Angaben zu dem/den Beschuldigten:

Name:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Der Beschuldigte wurde über die beabsichtigte Übertragung unterrichtet.

Der Beschuldigte hat zu der beabsichtigten Übertragung Stellung genommen. Stellungnahme des Beschuldigten:

Beschreibung des Sachverhalts der zur Last gelegte(n) strafbaren Handlung(en) (einschließlich Tatort, Tatzeit und Tathergang):

Art und rechtliche Einstufung der zur Last gelegten strafbaren Handlung(en):

Die Strafakte oder eine beglaubigte Abschrift davon liegt bei.

Die wesentlichen Teile der Strafakte oder eine beglaubigte Abschrift von diesen liegen bei.

Eine Abschrift der einschlägigen Rechtsvorschriften liegt bei.

Eine Abschrift der einschlägigen Rechtsvorschriften liegt nicht bei. Erklärung über das anwendbare Recht:

Kriterien für das Ersuchen um Übertragung des Verfahrens:

die strafbare Handlung ist ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde begangen worden,

die meisten Folgen oder ein wesentlicher Teil des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens sind bzw. ist im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der empfangenden Behörde entstanden

der Beschuldigte hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde

wesentliche Teile der wichtigsten Beweismittel befinden sich im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde

im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde ist ein Verfahren gegen den Beschuldigten anhängig

im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde ist ein Verfahren wegen derselben Tat oder damit zusammenhängender Taten, an denen andere Personen beteiligt sind (insbesondere in Bezug auf dieselbe kriminelle Vereinigung), anhängig

der Beschuldigte verbüßt eine freiheitsentziehende Maßnahme im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde oder hat diese zu verbüßen

die Vollstreckung des Urteils im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde verbessert voraussichtlich die Aussichten auf eine Resozialisierung des Verurteilten

es bestehen sonstige Gründe, aus denen die Vollstreckung des Urteils im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde als zweckmäßiger erscheint

Diese Gründe bitte angeben:

das Opfer hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat der empfangenden Behörde

das Opfer hat ein sonstiges erhebliches Interesse daran, dass das Verfahren übertragen wird

Diese Gründe bitte angeben:

Erreichte Verfahrensphase einschließlich aller im Mitgliedstaat der übertragenden Behörde bereits ergriffenen Verfahrensmaßnahmen:

Informationen über die bisher erhobenen Beweismittel:

Ggf. Angaben zu dem (den) Opfern(n):

Name:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Sonstige Angaben von Interesse:

Das Opfer wurde über die beabsichtigte Übertragung unterrichtet.

Zusätzliche Informationen:

Sonstige einschlägige Schriftstücke liegen bei, und zwar:

Unterschrift, Datum und amtlicher Stempel: